

# Erste Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Heilbronn vom 18. Juli 1986

Auf Grund der §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz –NatSchG-) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654-) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart verordnet:

## § 1

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in 13 topographischen Karten und 3 Ausschnitten aus topographischen Karten im Maßstabe 1 : 25 000 schwarz eingetragen und nummeriert gekennzeichnet. Die flächenhaften Naturdenkmale sind in 175 Flurkartenausschnitten in den Maßstäben 1 : 1 500, 1 : 2 500 und 1 : 5 000 schwarz umgrenzt mit nach innen weisenden Strich-Symbolen und flächig rot dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Heilbronn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

## § 2

### Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen und Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) In den flächenhaften Naturdenkmalen ist insbesondere verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten

- oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. die Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung zu verändern;
  4. Gewässer und Feuchtgebiete zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
  5. zu düngen oder Chemikalien einzubringen;
  6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
  7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  8. Kahlhiebe, Aufforstungen oder eine Umwandlung des Gehölzbestandes durchzuführen, soweit nicht Nadelholz in bodenständiges Laubholz umgewandelt wird;
  9. in Nass- und Feuchtgebiete, in Verlandungsbereiche von Gewässern einzugreifen, Ufergehölze, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
  10. Tiere einzubringen, wildelebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  12. Die Wege oder Pfade zu verlassen, an Felsen oder Felswänden zu klettern;
  13. in dem geschützten Gebiet zu reiten, mit Fahrzeugen zu fahren, Motorsport zu betreiben, mit motorgetriebenen Schlitten zu fahren oder mit Fluggeräten jeder Art einschließlich Modellflugzeugen zu starten oder zu landen;
  14. zu baden, die Wasserflächen zu befahren oder die Eisflächen zu betreten;

15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Feuer anzumachen, Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen sowie ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

## § 3

### Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei im bisherigen Umfang;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden;
4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 4

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Naturdenkmale, können durch Einzelanordnung festgelegt werden.

## § 5

### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden. Die Befreiung bedarf bei Handlungen im Sinne von § 2 in flächenhaften Naturdenkmalen der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die nachfolgenden Verordnungen außer Kraft:

1. Sämtliche früheren auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Verordnungen

- über Naturdenkmale im Landkreis Heilbronn,
2. die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Botenheimer Heide“ auf Gemarkung Botenheim vom 30. August 1938,
  3. die Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Vogelschutzgehölz Kalkofen“ auf Gemarkung Cleebronn vom 17. September 1969,

4. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Alte Kocherschleife“ auf Gemarkung Kochersteinsfeld vom 15. Februar 1973,
5. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weißer Steinbruch“ auf Gemarkung Pfaffenhofen vom 10. November 1969.

Heilbronn,  
den 18. Juli 1986

Landratsamt  
gez. Widmaier  
Landrat